

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. I S. 482) am 25.03.2020 folgende geänderte Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ beschlossen:

**Studienordnung
für den Studiengang Humanmedizin
mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“
an der Philipps-Universität Marburg
vom 23.09.2015
in der Fassung vom 25.03.2020**

Inhaltsverzeichnis

Präambel: Studienziel des Studiengangs

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungen der ersten 10 Semester
- § 8 Wahlfach im vorklinischen Studienabschnitt
- § 9 Wahlfach im klinischen Studienabschnitt
- § 10 Studienplan
- § 11 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 12 Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise
- § 13 Studienbegleitende Prüfungen im klinischen Studienabschnitt
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Wiederholungen
- § 16 Praktisches Jahr
- § 17 Studienfachberatung
- § 18 Verpflichtung der Studierenden gegenüber den Patienten
- § 19 Experimentierklausel
- § 20 Unterricht an anderen Universitäten in Hessen
- § 21 Übergangsregelung und Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Studienplan vorklinischer Studienabschnitt
- Anlage 2: Leistungsnachweise und Prüfungsregelungen des vorklinischen Studienabschnitts
- Anlage 3: Wahlfächer des vorklinischen Studienabschnitts
- Anlage 4: Studienplan klinischer Studienabschnitt
- Anlage 5: Leistungsnachweise und Prüfungsregelungen des klinischen Studienabschnitts
- Anlage 6: Wahlfächer des klinischen Studienabschnitts
- Anlage 7: Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen
- Anlage 8: Zulassungsverfahren zu Lehrveranstaltungen
- Anlage 9: Verfahrensregeln für das Praktische Jahr

Präambel: Studienziel des Studiengangs

Ausbildungsziel des Fachbereichs Medizin an der Philipps-Universität Marburg ist der teamfähige Arzt und die teamfähige Ärztin, die über umfassende wissenschaftliche und medizinische Fähigkeiten verfügen. Sie begründen ihre klinischen Entscheidungen durch wissenschaftliche Evidenz und begegnen bei ihrem ärztlichen Handeln den Patienten als Partner. Sie sind in der Lage, die naturwissenschaftlichen und psychosozialen Aspekte der Medizin zu verstehen und ihre eigenen Kompetenzen richtig einzuschätzen. Ebenso werden sie Ergebnisse sowohl der naturwissenschaftlichen als auch der klinischen Forschung für Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation heranziehen und ihre eigene Tätigkeit auch unter ethischen, sozialmedizinischen und ökonomischen Aspekten sowie in ihren Auswirkungen auf die Lebensqualität des Patienten kritisch bewerten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I 44/2002, S. 2405) mit der Verordnung zur Änderung vom 17. Juli 2012 (BGBl. I 34/2012, S. 1539) - ÄAppO - in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums der Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Die ärztliche Ausbildung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie soll praxis- und patientenbezogen sein. Sie dient
- der Vermittlung der grundlegenden medizinischen, fachübergreifenden und methodischen Kenntnisse,
 - der Vermittlung der Fertigkeiten und
 - der Entwicklung der geistigen und psychischen Fähigkeiten, derer es bedarf, um in Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Epidemiologie von Gesundheitsstörungen eigenverantwortlich und selbstständig nach den Regeln des ärztlichen Handelns tätig zu sein. Die Ausbildung soll zum Denken in Zusammenhängen, zu kritischem Beurteilen und zu gewissenhaftem Handeln führen. Sie soll erziehen zu Fähigkeit und Bereitschaft zu
eigenständiger Problemlösung und Entscheidung,
Kommunikation und Interaktion mit Patienten,
Erkennen und Beachten der Grenzen des eigenen Wissens und Könnens,
Zusammenarbeit mit anderen Ärzten und Angehörigen anderer Berufe.

Die Ausbildung soll darauf gerichtet sein, eine dem einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtete ärztliche Einstellung zu vermitteln. Sie soll die Grundlage legen für die Bereitschaft zur ständigen Fortbildung.

(2) Evaluation

Die von der ÄAppO (§ 1) und dem HHG (§ 12 Abs. 1) vorgesehene Überprüfung des Lernerfolgs erfolgt durch Evaluationsmaßnahmen des Dekanats.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Humanmedizin ist die Hochschulzugangsberechtigung. Gemäß der Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens der Hochschulen für den Studiengang Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg vom 12.02.2014 findet das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) sowie der Nachweis einer in der Satzung definierten abgeschlossenen Berufsausbildung bei der Vergabe der Studienplätze Berücksichtigung. Darüber hinaus wird empfohlen, den Krankenpflagedienst gem. § 6 ÄAppO, der zur Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist, vorzugsweise vor Studienbeginn abzuleisten und hierdurch die Studienmotivation zu prüfen. Die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 5 ÄAppO wird während des vorklinischen Studienabschnitts im Rahmen einer curricularen Lehrveranstaltung vermittelt.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Studiendauer

Der Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen gemäß § 1 Abs. 1 der ÄAppO eine Regelstudienzeit von sechs Jahren und drei Monaten zugrunde. Auf der Grundlage dieser Studienordnung organisiert der Fachbereich ein Lehrangebot, das den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Zeit erfolgreich abzuschließen.

§ 6

Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Humanmedizin gliedert sich in einen zweijährigen vorklinischen (ersten), einen dreijährigen klinischen (zweiten) und einen 48 Wochen umfassenden dritten Studienabschnitt, das Praktische Jahr.

Alle drei Studienabschnitte werden jeweils durch eine Staatsprüfung - den Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung - abgeschlossen.

(2) Vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist ein dreimonatiger Krankenpflagedienst an einer Krankenanstalt abzuleisten (§ 6 ÄAppO).

(3) Zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist außerhalb der Vorlesungszeit eine viermonatige Famulatur abzuleisten. Dauer der Famulatur und Art der Einrichtungen, in denen die Famulatur abgeleistet werden kann, regelt § 7 ÄAppO. Die Studierenden bemühen sich selbstständig, das heißt ohne Beteiligung des Fachbereichs, um einen Famulaturplatz.

(4) Das Studium an der Philipps-Universität Marburg im zweiten Studienabschnitt (§ 6 Abs. 1 Satz 1) findet während der ersten beiden Semester in Marburg statt. Ab dem dritten Semester des klinischen Studienabschnitts findet die Ausbildung am Standort Marburg und Fulda (Klinikum Fulda gAG) statt. Die Studiendekanin / der Studiendekan entscheidet, welche

Studierende / welcher Studierende die Möglichkeit erhält, das Veranstaltungsangebot in Fulda wahrzunehmen und weist den Studienort zu. Das Zuweisungsverfahren wird den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt und veröffentlicht.

(5) Das Praktische Jahr erfolgt am Universitätsklinikum Marburg oder den Lehrkrankenhäusern der Universität / oder anderer Universitäten (gemäß § 3, Abs. 2 der ÄAppO, geändert durch Artikel 2, Satz 1b der Änderungsverordnung zur ÄAppO vom 12.07.2012), sowie, soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, auch in geeigneten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen. Der Zugang und die Verteilung der Studierenden ist in den Verfahrensregeln für das Praktische Jahr (Anlage 9 dieser Ordnung) geregelt.

(6) Zu Veranstaltungen des Klinischen Studienabschnitts wird nur zugelassen, wer den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden hat. Zum Praktischen Jahr wird nur zugelassen, wer den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer das Praktische Jahr erfolgreich abgeleistet hat

(7) Zu Beginn des klinischen Studienabschnitts werden die Studierenden in zwei Kohorten (A und B) unterteilt, die die Unterrichtsveranstaltungen eines Studienjahres in unterschiedlicher Reihenfolge (A-B bzw. B-A) absolvieren (vgl. Studienplan). Die dauerhafte Zuordnung zu den Kohorten erfolgt durch das Studiendekanat zu Beginn des 5. Fachsemesters auf Grund einer Liste der Matrikelnummern der Studierenden mit bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, wobei die Studierenden abwechselnd den Kohorten A und B zugeteilt werden. In allen anderen Fällen erfolgt die Zuordnung zu den Kohorten A und B so, dass beide Kohorten möglichst gleichmäßig groß sind.

§ 7

Lehrveranstaltungen der ersten 10 Semester

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind

1. Veranstaltungen des Kerncurriculums, die - mit Ausnahme der Vorlesungen - regelmäßig zu besuchen und mit Erfolg zu absolvieren sind. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine oder mehrere Erfolgskontrollen (s. § 12) festgestellt. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen ist durch Bescheinigungen zu belegen, die bei der Meldung zu den jeweiligen Prüfungen vorzulegen sind.
2. weitere, nicht durch die Ärztliche Approbationsordnung vorgeschriebene Lehrveranstaltungen, die der Erreichung des Studienziels förderlich sind.

(2) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

(3) Die Studierenden können die in curricularen Veranstaltungen erlernten ärztlichen Fertigkeiten und praktischen Kompetenzen in verschiedenen im MARIS angebotenen Tutorien trainieren. Die Teilnahme an diesen Tutorien erfolgt freiwillig.

(4) Lehrveranstaltungen in elektronischer Form

Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen können auch als Kombination eines elektronischen Unterrichtsangebots (k-MED Lernkurse) mit einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Dabei werden den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Unterlagen und Aufgaben zur Bearbeitung mittels Datenträger oder Intranet zur Verfügung gestellt, deren

Bearbeitung als Bestandteil der Veranstaltung zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltung dient.

(5) Begleitmaterial

Die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen insbesondere des Kerncurriculums soll durch zusätzliche Unterlagen unterstützt werden, die von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen auf Datenträger oder im Intranet, vorzugsweise über die Lernplattform (k-MED), zur Verfügung gestellt werden.

§ 8

Wahlfach im vorklinischen Studienabschnitt

(1) Die gemäß § 2 Abs. 8 der ÄAppO von der Universität angebotenen Wahlfächer im vorklinischen Studienabschnitt sind in Anlage 3 aufgelistet. Weitere Wahlfachveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg können auf Antrag Berücksichtigung finden.

Der oder die Studierende belegt aus o. g. Fächern bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Seminar, eine gegenstandsbezogene Studiengruppe oder eine praktische Übung im Mindestumfang von 1 SWS (14 akademischen Gesamtstunden) und eine eventuell angebotene begleitende Vorlesung. Die dazugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden und werden im Leistungskonto der/des Studierenden verbucht. Der Wahlfachtitel und die Prüfungsnote werden auf dem Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 26 und Anlage 11 der ÄAppO vermerkt.

(2) Seminare, gegenstandsbezogene Studiengruppen oder praktische Übungen in einem nach Anlage 3 angebotenen Wahlfach werden nicht abgehalten, wenn sich weniger als drei Studierende angemeldet haben. Für Veranstaltungen außerhalb des Fachbereichs Medizin gelten die veranstaltungsbezogenen Vorgaben des jeweiligen Fachbereichs.

§ 9

Wahlfach im klinischen Studienabschnitt

(1) Der Fachbereich bietet die in Anlage 6 aufgeführten Wahlfächer für den klinischen Studienabschnitt an. Lehrveranstaltungen in einem Wahlfach sollen die Studierenden insbesondere an die wissenschaftliche Bearbeitung klinisch relevanter Fragen heranführen und ihnen praktisch anwendbare Kenntnisse für ihren späteren Beruf vermitteln.

(2) Die Studierenden absolvieren im Verlauf ihres klinischen Studienabschnitts Lehrveranstaltungen in einem der in Anlage 6 aufgeführten Wahlfächer im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden. Berücksichtigt werden teilnahmepflichtige Veranstaltungen, wobei die Studierenden unter allen für ein Wahlfach aufgeführten Lehrveranstaltungen auswählen können.

(3) Die an den Wahlfächern beteiligten Kliniken und Institute erstellen in jedem Semester ein Angebot an Seminaren und Praktika. Die Veranstaltungen (Module) sollen einen Umfang von 0,5 bis 3 Semesterwochenstunden haben, die Teilnehmerzahl kann begrenzt werden. Die Veranstaltungen können für mehrere Wahlfächer angeboten werden. Die Entscheidung darüber treffen die wahlfachverantwortlichen Dozenten.

(4) Die zu den Wahlfachveranstaltungen gehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden und werden im Leistungskonto der Studierenden/des Studierenden verbucht. Die Organisation der Prüfung und Weiterleitung des Prüfungsergebnisses an das Prüfungsbüro Humanmedizin erfolgt durch die federführende Institution.

(5) Die Einrichtungen können zusätzlich begleitende Vorlesungen anbieten.

(6) Schwerpunktcurricula können auf Wunsch einer/eines Studierenden als Wahlfach gemäß Anlage 6 im vollen Umfang von drei Semesterwochenstunden anerkannt werden, wenn dieses erfolgreich absolviert wurde. Die/der Studierende muss bei Erhalt des Zertifikats für das Schwerpunktcurriculum mitteilen, dass dieses als Wahlfach anerkannt werden soll.

§ 10 Studienplan

(1) Der Studienplan (Anlagen 1 und 4) legt die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums fest. Auf der Grundlage des Studienplans stellt der Fachbereich sicher, dass alle für das jeweilige Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Kerncurriculums ordnungsgemäß angeboten werden. Abweichungen vom Zeitplan des Kerncurriculums sind von der Studierenden / dem Studierenden frühzeitig beim Dekanat anzuzeigen.

(2) Die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorzulegenden Bescheinigungen / Eintragungen im Prüfungsdokumentationssystem über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen müssen nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein. Sie sind bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung dem Landesprüfungsamt vorzulegen. Nach erfolgreich absolviertem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und anschließender erfolgreicher Teilnahme am Praktischen Jahr kann die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beantragt werden.

§ 11 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

(1) Eine Zulassung zu den Veranstaltungen gem. § 7 Abs. 1 des Kerncurriculums ist nur möglich für ordentlich eingeschriebene Studierende des Studiengangs Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg sowie für Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist (z.B. Zahnmedizin, Humanbiologie). Ausnahmen sind nur beim Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin und des Präsidenten bzw. der Präsidentin möglich. Anträge sind spätestens jeweils zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn an den Studiendekan / die Studiendekanin zu richten.

(2) Studierende werden unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 5 zu Veranstaltungen gem. Abs. 1 nur dann zugelassen, wenn sie sich den Vorgaben des Dekanats entsprechend fristgerecht zu den Veranstaltungen angemeldet haben und in dem Fachsemester oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan (Anlage 1 und 4) vorgesehen ist. Lehrveranstaltungen, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch Zulassungsvoraussetzung für eine andere Lehrveranstaltung ist, sind in Anlage 7, das Zulassungsverfahren zu Veranstaltungen des vorklinischen und klinischen Studienabschnitts in Anlage 8 zusammengefasst.

(3) Im Falle einer nicht regelmäßigen oder nicht erfolgreichen Teilnahme an einer obligatorischen (scheinpflichtigen) Lehrveranstaltung ist grundsätzlich maximal eine weitere Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Im Fall einer nicht selbst verschuldeten Verzögerung im Studienablauf eines Wiederholers oder einer Wiederholerin (im Sinne der in § 12 Abs. 4 beschriebenen oder ähnlichen Umstände) kann von dieser Regelung abgesehen werden. Im Fall einer wiederholten nicht regelmäßigen oder erfolglosen Teilnahme ist eine weitere wiederholte Teilnahme grundsätzlich nur in Form einer Teilnahme an den maßgebenden Leistungskontrollen der betreffenden Veranstaltung gemäß den dafür festgelegten Modalitäten möglich.

(4) Studierende müssen für den verantwortungsvollen Umgang mit Patienten und Patientinnen ausreichend praktische und persönliche Fähigkeiten haben. Sofern sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann Ihnen die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen verweigert werden; stellt sich das erst im Verlauf einer entsprechenden Lehrveranstaltung heraus, können sie von einer weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidungen bedürfen der Bestätigung des Dekanats, das auch über Widersprüche entscheidet.

(5) Unterrichtsveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt können auch in den dafür mit der Universität unter Vertrag stehenden akademischen Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen durchgeführt werden. Das Dekanat legt im Einvernehmen mit den Studierenden fest, wer diesen Lehrkrankenhäusern und -praxen zur Ausbildung zugewiesen wird.

§ 12

Erfolgskontrollen und Leistungsnachweise

(1) In den obligatorischen praktischen Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 und 3 ÄAppO sind Leistungsnachweise als Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erwerben. Die Nachweise sind je nach dem Studienabschnitt bei der Meldung zu den Prüfungen vorzulegen (s. § 2 Abs. 7 ÄAppO).

(2) Bei Lehrveranstaltungen, die regelmäßig zu besuchen sind, können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden.

(3) Grundsätzlich sind alle Termine einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung - mit Ausnahme von Vorlesungen - zu besuchen.

(4) Der Veranstaltungsleiter oder die Veranstaltungsleiterin kann auf die Begründung für einen Fehltermin verzichten und festlegen, dass regelmäßig teilgenommen hat, wer mindestens 84% des Lehrangebotes der Veranstaltung wahrgenommen hat; die Teilnahme an den Leistungskontrollen und den Veranstaltungsteilen, deren Besuch für die Lehrveranstaltung gem. Abs. 5 als verpflichtend bekannt gegeben wurden, bleibt hiervon unberührt. Konnten Studierende unverschuldet (z. B. bei ärztlich attestierter Krankheit) nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob das Versäumte noch im selben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest; die Gründe für das Fehlen sind von den Studierenden unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet Versäumtes einer Veranstaltung im selben Semester nachzuholen.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf Grund von Erfolgskontrollen festgestellt, die in Praktika, Unterricht am Krankenbett, Seminaren und Seminaren mit problemorientiertem

dann nicht, wenn die Zahl der korrekt beantworteten Fragen dieses Prüflings den Wert von 50 % aller Fragen unterschreitet.

3. Bei Wiederholungsprüfungen eines Studierendenjahrgangs / einer Studierendenkohorte kann auf 2b kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, da keine ausreichend hohe Teilnehmerzahl im Erstversuch zur Ermittlung der durchschnittlichen Prüfungsleistungen herangezogen werden kann.

§ 13

Studienbegleitende Prüfungen im klinischen Studienabschnitt

(1) Während des Klinischen Studienabschnitts sind bis zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung benotete Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu erbringen. Diese beziehen sich auf den Inhalt und die definierten Lernziele der im Anhang 5 aufgelisteten Lehrveranstaltungen. Sie dürfen die für die Veranstaltung definierten Lernziele sowie den in diesen Lehrveranstaltungen unterrichteten oder notwendigerweise vorausgesetzten Stoff enthalten.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einer der in Anlage 5 aufgeführten Lehrveranstaltungen wird durch eine schriftliche (einschließlich Antwort-Auswahlfragen) und / oder mündliche und / oder praktische Leistungskontrolle - auch als OSCE (Objektiv Strukturierte Klinische Prüfung) - unter Anwendung des § 2 der ÄAppO festgestellt. Die Benotung erfolgt entsprechend der Regelungen des § 13 Abs. 2 ÄAppO.

(3) Die Art der Prüfung und die Bedingungen für die Erfolgskontrolle sowie die Benotung werden in Prüfungsregelungen festgelegt, die vom federführenden Direktorium der jeweilig angebotenen Veranstaltung definiert werden und in Anlage 5 hinterlegt sind.

(4) Dem integrierten, fächerübergreifenden Unterricht des klinischen Studienabschnitts entsprechend werden drei übergreifende Prüfungen in den folgenden Fächern durchgeführt:

- Chirurgie, Orthopädie, Urologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Humangenetik
- Neurologie, Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

(5) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Note	Notendefinition	Notenbereich
Sehr gut	Eine hervorragende Leistung	0,5 – 1,5
Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	1,51 – 2,50
Befriedigend	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt	2,51 – 3,50
Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	3,51 – 4,50
Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	> 4,51

kann eine Wiederholung der Lehrveranstaltung zur Auflage gemacht werden; eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung kann nur bei Verfügbarkeit freier Plätze gestattet werden. Die Wiederholungsprüfungen sind so anzusetzen, dass eine Teilnahme an der jeweiligen Staatsprüfung möglich ist.

(2) Zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Erfolgskontrolle und deren Wiederholungsmöglichkeit muss mindestens eine Woche liegen.

(3) Wird eine Wiederholungsprüfung ohne nachweisbaren Grund nicht absolviert, bleibt der Wiederholungsversuch bestehen.

(4) Näheres ist in den Prüfungsregelungen (Anlage 2 und 5) und in den Veranstaltungsregelungen des jeweiligen Instituts bzw. der Klinik geregelt.

(5) Hat ein Studierender oder eine Studierende auch die dritte Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die scheinpflichtige Veranstaltung als endgültig nicht bestanden. Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO ist für diesen Studierenden oder diese Studierende an der Universität Marburg ausgeschlossen. Das Referat Studium und Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

(6) Fehlversuche an anderen Hochschulen werden wie Fehlversuche am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität angerechnet.

(7) Bestandene Erfolgskontrollen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 16 Praktisches Jahr

(1) Die praktische Ausbildung in einer Krankenanstalt (Praktisches Jahr) findet im letzten Jahr des Studiums statt. Das Dekanat lässt ausschließlich Studierende zu, die den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

Die praktische Ausbildung dauert 48 Wochen und beginnt jeweils zu den in der ÄAppO (§ 3) festgelegten Zeiten. Das Praktische Jahr gliedert sich in eine Ausbildung von je 16 Wochen (Tertial) in

- Innerer Medizin,
- Chirurgie und
- wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fächer, soweit diese in den an der Ausbildung beteiligten Krankenhäusern oder Arztpraxen angeboten werden (s. Anlage 9).

(2) Die Studierenden sollen in der Regel ganztätig an allen Wochenarbeitsagen im Krankenhaus / in der Praxis tätig sein. Die wöchentliche Tätigkeit der Studierenden in der praktischen Ausbildung beträgt 40 Std. / Woche; der zeitliche Anteil der Ausbildung im Rahmen der direkten Krankenversorgung soll mindestens 50%, jedoch nicht mehr als 80% betragen. Die übrigen 20 bis 50% sollen der ärztlichen Ausbildung im Sinne des Erreichens der in § 2 genannten Ziele gewidmet sein.

(3) Die Ausbildungsinhalte während des Praktischen Jahres werden durch das PJ-Logbuch der Universität geregelt. Die erfolgreiche Teilnahme wird in jedem Tertial auf Grund einer vor Tertialbeginn definierten Anzahl von Erfolgskontrollen in Form von Mini-CEX-Prüfungen (kurze standardisierte klinische Untersuchung) festgestellt. Bei Nichtbestehen gilt § 15 entsprechend. Die Studierenden sollen darüber hinaus die Gelegenheit erhalten,

§ 21 Übergangsregelung und Inkrafttreten

(1) Die Regelungen dieser Studienordnung gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium in Marburg als Erstsemester beginnen und für solche Studierende, die zum Wintersemester 2015/16 oder zu einem späteren Zeitpunkt in den klinischen Studienabschnitt eintreten.

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits im Studiengang Humanmedizin eingeschrieben sind, können ihr vorklinisches Studium nach der Studienordnung vom 22. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 38/2012) bis längstens 30. September 2017 beenden. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Klinischen Studienabschnitt eingeschrieben sind, können ihr Studium ebenfalls nach der Studienordnung vom 22. August 2012 fortsetzen und bis zum 30. Dezember 2019 beenden.

Alle Regelungen, das Praktische Jahr betreffend, treten entsprechend § 21 Abs. 2 für Studierende in Kraft, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung das Praktische Jahr absolvieren oder danach in das Praktische Jahr eintreten.

Studierende, die in höhere Semester hochgestuft werden, werden behandelt, wie die im höheren Semester bereits zugelassenen Studierenden.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Philipps-Universität Marburg vom 22. August 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 38/2012 veröffentlicht am 28.09.2012) außer Kraft, soweit sie nicht gemäß § 22 (1) fort gilt.

Marburg, den 24.07.2020

gez.

Prof. Dr. Helmut Schäfer
Dekan des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Studienplan vorklinischer Studienabschnitt

1. Studienhalbjahr

1	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	VL	4
2	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	PÜ	4
3	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner I (AC)	VL	2
4	Chemisches Praktikum I	PÜ	2
5	Physikalisches Praktikum I	PÜ	2
6	Physikalisches Praktikum I	SE	0,5
7	Medizinische Kommunikation	KS	1
8	Medizinische Soziologie	VL	1
9	Medizinische Soziologie	PÜ	1
10	Berufsfelderkundung	PÜ	1
11	Anatomie: Grundlagen Organsysteme	VL	1
12	Anatomie des Bewegungsapparates	VL	2
13	Präparierkurs I - Extremitäten	PÜ	2
14	Anatomie I (mit klin. Bezügen) - Extremitäten	SE	1

2. Studienhalbjahr

15	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner II (OC)	VL	2
16	Chemisches Praktikum II	PÜ	1,5
17	Physikalisches Praktikum II	PÜ	1
18	Physikalisches Praktikum II	SE	0,5
19	Physiologie I (Zellphysiologie)	VL	2
20	Physiologie I (Zellphysiologie – mit klinischen Bezügen)	SE	0,6
21	Mikroskopische Anatomie	VL	4
22	Mikroskopische Anatomie	PÜ	3,5
23	Einführung in die Klinik I (Bildgebung)	VL	1
24	Einführung in die Klinik II - mit Patientenvorstellung	VL	2
25	Medizinische Soziologie	SE	1
26	Biochemie / Molekularbiologie I	VL	2
27	Biochemische Methoden	SE	0,5
28	Medizinische Psychologie	VL	1
29	Medizinische Psychologie I	PÜ	2
30	Notfallmedizin – mit praktischen Übungen	SE	1
31	Wahlpflichtfach	PÜ/SE	1

3. Studienhalbjahr

32	Physiologie II (Organsysteme)	VL	4
33	Physiologie II (Organsysteme)	SE	2
34	Physiologisches Praktikum I (Organsysteme)	PÜ	2
35	Physiologisches Praktikum I (Organsysteme)	SE	1,2
36	Biochemie / Molekularbiologie II	VL	2

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

37	Biochemie / Molekularbiologie II - mit klin. Bezügen	SE	1,5
38	Biochemie / Molekularbiologie I	PÜ	2,1
39	Biochemie / Molekularbiologie I	SE	2
40	Psychologie	SE	1
41	Medizinische Psychologie II	PÜ	1
42	Präparierkurs	VL	3
43	Präparierkurs II	PÜ	4
44	Anatomie II – (integriert mit klin. Beteiligung)	SE	1

4. Studienhalbjahr

45	Neuroanatomie	VL	3
46	Neuroanatomie (integriert mit klin. Beteiligung)	SE	1
47	Neuroanatomie	PÜ	1
48	Neurophysiologie	VL	3
49	Physiologie III (Integrative Physiologie, integr. mit klinischen Fächern)	SE	3
50	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie)	PÜ	1,75
51	Physiologisches Praktikum II (Neurophysiologie)	SE	1
52	Biochemie / Molekularbiologie III	VL	1
53	Biochemie / Molekularbiologie III	SE	1,5
54	Biochemie / Molekularbiologie II	SE	2,25
55	Biochemie / Molekularbiologie II	PÜ	1,75
56	Biochemie / Molekularbiologie III (integriert mit klin. Fächern)	SE	2

Anlage 2 Leistungsnachweise und Prüfungsregelungen des vorklinischen Studienabschnitts

1. [Praktikum der Physik für Mediziner](#)
2. [Praktikum der Chemie für Mediziner](#)
3. [Praktikum der Biologie für Mediziner](#)
4. [Kursus der makroskopischen Anatomie](#)
5. [Kursus der mikroskopischen Anatomie](#)
6. [Seminar Anatomie](#)
7. [Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie](#)
8. [Seminar Biochemie/Molekularbiologie](#)
9. [Praktikum der Physiologie](#)
10. [Seminar Physiologie](#)
11. [Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie](#)
12. [Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie](#)
13. [Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin \(mit Patientenvorstellung\)](#)
14. [Praktikum der Berufsfelderkundung](#)
15. [Praktikum der medizinischen Terminologie](#)

Praktikum der Physik für Mediziner

Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
PÜ	Physikalisches Praktikum I	5	2	1. Semester	Ja	100% Anwesenheit wegen Versuchsdurchführung	Klausur I	50 %	Nach Kursende	>1 Woche später schriftl. Wh.	Am Ende des übernächsten Semesters mdl. oder schriftl.	>1 Woche später mdl. Wh.
SE	Physikalisches Praktikum I	6	0,5	1. Semester	Ja	100% Anwesenheit wegen Versuchsdurchführung						
PÜ	Physikalisches Praktikum II	17	1	2. Semester	Ja	100% Anwesenheit wegen Versuchsdurchführung	Klausur II	50 %	Nach Kursende	>1 Woche später schriftl. Wh.	Am Ende des übernächsten Semesters mdl. oder schriftl.	>1 Woche später mdl. Wh.
SE	Physikalisches Praktikum II	18	0,5	2. Semester	Ja	100% Anwesenheit wegen Versuchsdurchführung						
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nach zweimaligem Nichtbestehen der Prüfung kann eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung insgesamt nur bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten auf Antrag gestattet werden; Gesamtbestehen innerhalb von 18 Monaten (Antrag beim Institut bis vier Wochen vor Semesterstart)												

[zurück](#)

Praktikum der Chemie für Mediziner												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Chemie für Biologen/L3, Zahnmediziner und Mediziner I (AC)	3	2	1. Semester	nein							
PÜ	Chemisches Praktikum I	4	2	1. Semester	ja	ein Termin insgesamt für Chemisches PR I und Chemisches PR II	1) mündlich ----- 2) Klausur	0 % variabel (Endnote: x AC + y OC = 100 Punkte bedeutet 4,0 (bestanden))	2 Kolloquien während PÜ ----- --Nach 5 Kurstagen	jeweils nächster Kurstag; bei erneutem Nichtbestehen müssen PÜ wiederholt werden ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur	nach Wiederholung PÜ ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur	nach Wiederholung PÜ ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur
VL	Chemie für Biologen, Zahnmediziner und Mediziner II (OC)	15	2	2. Semester	nein							
PÜ	Chemisches Praktikum II	16	1,5	2. Semester			1) mündlich ----- 2) Klausur	0 % variabel (Endnote: x AC + y OC = 100 Punkte bedeutet 4,0 (bestanden))	2 Kolloquien während PÜ ----- Nach 5 Kurstagen	jeweils nächster Kurstag; bei erneutem Nichtbestehen müssen PÜ wiederholt werden ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur	nach Wiederholung PÜ (hier können Studierende auch 2 Kombi-Klausuren (AC/OC) als Wiederholung PÜ wählen; wird an Terminen der regulären	nach Wiederholung PÜ ----- 1 - 2 Wochen nach 1. Klausur

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

												Klausuren abgehalten. Vorteil für die Studier- enden: ein Semester weniger in der Chemie) Punktzahl für Bestehen muss mindestens 50 von 100 sein.	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wiederholung der Lehrveranstaltung (PÜ):

Wird eines der Kolloquien auch in der Wiederholung nicht bestanden, muss das Praktikum in der Gänze wiederholt werden. Werden in den Klausuren AC + OC nicht mindestens 100 Punkte erzielt, muss das Praktikum nur bezüglich der Klausuren wiederholt werden (2 Kombiklausuren).

Die Studierenden können aber auf der Gesamtwiederholung der PÜ bestehen (selten; wird von 540 Studierenden im Studienjahr nur zwei - oder dreimal gewählt).

[zurück](#)

Praktikum der Biologie für Mediziner

Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SW S)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein) (* Inhalt der Vorlesung & des Praktikums ist Gegenstand der Klausur)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	1	4	1. Semester	Nein *	-	-	-	-	-	-	-
PÜ	Biologie für Mediziner und Zahnmediziner	2	4	1. Semester	Ja *	Max. 2 (von 12 Terminen), keinen Fehltermin ohne Attest im Teil 4 (# Praktikum besteht aus 4 gleichwertigen Teilen, 1. Zellbiologie, 2. Allgemeine Genetik, 3. Humangenetik, 4. Mikrobiologie, Virologie)	Klausur (elektronisch)	100%	zum Ende des Semesters	zum Anfang des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	zum Ende des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	zum Ende des übernächsten Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: Nein (Veranstaltungen wiederholen sich im Folgejahr und können dann nachgeholt werden)												

[zurück](#)

Kursus der makroskopischen Anatomie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Anatomie: Grundlagen Organsysteme	11	1	1. Semester	nein							
VL	Anatomie des Bewegungsapparates	12	2	1. Semester	nein							
PÜ	Präparierkurs I – Extremitäten	13	2	1. Semester	ja	gemäß Studienordnung §12 (4):max. 16 %	mündlich/schriftlich	33,3%	letzte SW	1./2. Semesterferien-woche (mündlich) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Präparierkurs	42	3	3. Semester	nein							
PÜ	Präparierkurs II ¹⁾	43	4	3. Semester	ja	gemäß Studienordnung §12 (4):max. 16 %	mündlich/schriftlich	33,3%	SW vor den Weihnachtsferien	1./2. Semesterferien-woche (mündlich) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

VL	Neuroanatomie	45	3	4. Semester	nein							
PÜ	Praktikum Neuroanatomie	47	1	4. Semester	ja	gemäß Studienordnung §12 (4): max.16 %	mündlich/ schriftlich	33,3%	letzte SW	1./2. Semester- ferien- woche (mündlich) - automatis- che Anmeldung im Falle des Nichtbeste- hens der Hauptprüfu- ng -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierende n bis 1 Woche vor Prüfungster- min erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungsterm- in erforderlich)

Wiederholung der Lehrveranstaltung: es gilt A3.

Zusatzinformation: Eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung insgesamt kann nur bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet das verantwortliche Institut bzw. der/die Lehrverantwortliche.

[zurück](#)

Kursus der mikroskopischen Anatomie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Mikroskopische Anatomie	21	4	2. Semester	nein							
PÜ	Mikroskopische Anatomie	22	3,5	2. Semester	ja	gemäß Studienordnung §12 (4):max.16 %	Teilprüfung a: mündlich Teilprüfung b: schriftlich	50% (a)/ 50%(b)	Erfolgskontrolle in der Semestermitte & letzte SW	Bis zu Beginn des folgenden Semesters (mündlich, a) (schriftlich, b) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) 1 Prüfung für a + b (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) 1 Prüfung für a + b (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: es gilt A3. Zusatzinformation: Eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung insgesamt kann nur bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet das verantwortliche Institut bzw. der/die Lehrverantwortliche.												

[zurück](#)

Seminar Anatomie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Anatomie: Grundlagen Organsysteme	11	1	1. Semester	nein							
VL	Anatomie des Bewegungsapparates	12	2	1. Semester	nein							
SE	Anatomie I (mit klin. Bezügen) – Extremitäten	14	1	1. Semester	ja	gemäß Studienordnung §12 (4): max. 16 %	schriftlich	33,3%	letzte SW	1./2. Semesterferien-woche (schriftlich) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Präparierkurs	42	3	3. Semester	nein							
SE	Anatomie II ¹ (integriert mit klin. Beteiligung)	44	1	3. Semester	ja	gemäß Studienordnung §12 (4): max. 16 %	schriftlich	33,3%	SW vor den Weihnachtsferien	1./2. Semesterferien-woche (schriftlich) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

VL	Neuroanatomie	45	3	4. Semester (vorher 2. Sem.)	nein							
SE	Neuroanatomie (integriert mit klin. Beteiligung)	46	1	4. Semester (vorher 2. Sem.)	ja	gemäß Studienordnung §12 (4): max. 16 %	schriftlich	33,3%	letzte SW	1./2. Semester- ferien- woche (schriftlich) - automatis- che Anmeldung im Falle des Nichtbeste- hens der Hauptprüfu- ng -	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldun- g der Studierend- en bis 1 Woche vor Prüfungster- min erforderlic- h)	Mitte folgender Semester (schriftlich) (aktive Anmeldung der Studierend- en bis 1 Woche vor Prüfungster- min erforderlich)

Wiederholung der Lehrveranstaltung: es gilt A3.

Zusatzinformation: Eine freiwillige Wiederholung der Lehrveranstaltung insgesamt kann nur bei Verfügbarkeit freier Kapazitäten auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet das verantwortliche Institut bzw. der/die Lehrverantwortliche.

[zurück](#)

Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie

Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Biochemie/Molekularbiologie I	26	2	2. Semester	nein							
VL	Biochemie/Molekularbiologie II	36	2	3. Semester	nein							
PÜ	Biochemie/Molekularbiologie I	38	2,1	3. Semester	ja	keine (sieben Versuche an acht aufeinanderfolgenden Terminen)	Ver-suchs-protokoll (zu jedem Versuch)	25 %	zum Abschluss eines jeden Versuches	erneute Vorlage des Protokolls (während des Praktikums)	erneute Vorlage des Protokolls am Ende des Semesters	erneute Vorlage des Protokolls im folgenden Semester
SE	Biochemie/Molekularbiologie I	39	2	3. Semester	ja	keine (Seminare finden an den Versuchstagen statt)	Einzel-testate (zu jedem Seminar)	25 %	nach jedem Seminar	Gesamt-testat zum Teil I (GTI) (am Semesterende) - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Einzeltestate	Gesamt-testat (GTI) am Ende des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Einzel-testate (mit Seminarwiederholung) oder GTI (im übernächsten Semester) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Biochemie/Molekularbiologie III	52	1	4. Semester	nein							

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

PÜ	Biochemie/ Molekularbiologie II	55	1,75	4. Semester	ja	keine (sechs Versuche an acht aufeinanderfolgen den Terminen)	Ver- suchs- protokoll (zu jedem Versuch)	25 %	zum Abschluss eines jeden Versuches	erneute Vorlage des Protokolls (während des Prakti- kums)	erneute Vorlage des Protokolls am Ende des Semesters	erneute Vorlage des Protokolls im folgenden Semester
SE	Praktikum Biochemie/Molekular- biologie II	54	2,25	4. Semester	ja	keine (Seminare finden an den Versuchstagen statt)	Einzel- testate (zu jedem Seminar	25 %	nach jedem Seminar	Gesamt- testat zum Teil II (GTII) (am Semester ende) - automatis- che Anmeldung im Falle des Nichtbeste- hens der Einzeltesta- te-	Gesamt- testat (GTII) am Ende des folgenden Semesters (aktive Anmeldun- g der Studierend- en bis 1 Woche vor Prüfungster- min erforderlich)	Einzel- testate (mit Seminar- wieder- holung) oder GTII (im über- nächsten Semester) (aktive Anmeldung der Studierend- en bis 1 Woche vor Prüfungster- min erforderlich)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nur bei freien Plätzen im übernächsten Semester möglich (Studienjahr) (Antrag beim Institut bis vier Wochen vor Semesterstart)												

[zurück](#)

Seminar Biochemie/Molekularbiologie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Biochemie/Molekularbiologie I	26	2	2. Semester	nein							
SE	Biochemie/Molekularbiologie I (Biochemische Methoden)	27	0,5	2. Semester	ja	keine	Klausur (elektronisch)	10 %	am Semesterende (2. Semester)	1-4 Wochen nach regulärer Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung	zu Beginn des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	zusammen mit 1. Klausur Ende SS (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Biochemie/Molekularbiologie II	36	2	3. Semester	nein							
SE	Biochemie/Molekularbiologie II – mit klin. Bezügen (SE IIa/Teil Biochemie)	37	1,5	3. Semester	ja	keine (Seminar findet an 5 Tagen statt)	Klausur (elektronisch)	60 %	Kombiklausur (in Verbindung mit Klausurteil SE III; insgesamt bestehend aus Vst. 38, 54 & 57)	1-2 Wochen nach regulärer Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung	am Ende des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	am Ende des übernächsten Semesters (mit/ohne Wiederholung der Seminare) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
SE	Biochemie/Molekularbiologie III	53	1,5	4. Semester	ja	keine			Kombiklausur	1-2 Wochen nach	am Ende des folgenden	am Ende des übernächsten

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

	(SE IIb/Teil Molekularbiologie)					(Seminar findet an 5 Tagen statt)			(in Verbindung mit Klausurteil SE III; insgesamt bestehend aus Vst. 37, 53 & 56)	regulärer Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung-	Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Semesters (mit/ohne Wiederholung der Seminare) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
VL	Biochemie/Molekularbiologie III	52	1	4. Semester	nein							
SE	Biochemie/Molekularbiologie III (integriert mit klin. Fächern)	56	2	4. Semester	ja	keine (Seminar findet an 5 Tagen statt)	Klausur (elektronisch)	30 %	Kombiklausur (in Verbindung mit Klausurteil SE II; insgesamt bestehend aus Vst. 37, 53 & 56)	1-2 Wochen nach regulärer Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung-	am Ende des folgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	am Ende des übernächsten Semesters (mit/ohne Wiederholung der Seminare) (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nur bei freien Plätzen im übernächsten Semester möglich (Studienjahr) (Antrag beim Institut bis vier Wochen vor Semesterstart)												

[zurück](#)

Seminar Physiologie												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahmepflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Physiologie I (Zellphysiologie)	19	2	2. Semester	nein		Kombiklausur 1 (Inhalte der Veranstaltungen Nr. 19 und 20 der Studienordnung)	wenn Klausur bestanden, 20%	nach Kursteilnahme am Ende des Semesters	Ca. 1 Woche nach regulärer Prüfung - automatische Anmeldung im Falle des Nichtbestehens der Hauptprüfung-	In den ersten Wochen des darauffolgenden Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)	Ende des 4. Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungstermin erforderlich)
SE	Physiologie I (Zellphysiologie – mit klinischen Bezügen)	20	0,6	2. Semester	ja	Teilnahme an allen Seminaren						
VL	Physiologie II (Organsysteme)	32	4	3. Semester	nein		Kombiklausur 2 (Inhalte der Ver-	wenn Klausur	nach Kursteil-	Ca. 1 Woche	In den ersten	Ende des 5.

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

SE	Physiologie II (Organsysteme) - mit klin. Bezügen	33	2	3. Semester	ja	Teilnahmebe- dingungen und Zulassung zur Abschlusspr üfung regelt die Seminarordn ung	an-staltungen Nr. 32, 33, 34 und 35 der Studien- ordnung)	bestanden, 40%	nahme am Ende des Semesters	nach reguläre r Prüfung - automati sche Anmeldu ng im Falle des Nichtbes tehens der Hauptpr üfung-	Wochen des darauffolgen den Semesters (aktive Anmeldung der Studierende n bis 1 Woche vor Prüfungster min erforderlich)	Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungsterm in erforderlich)
VL	Neurophysiologie	48	3	4. Semester	nein		Kombiklausur 3 (Inhalte der Veranstaltungen Nr. 48, 49, 50 und 51) der Studienordnung)	wenn Klausur bestanden, 40%	nach Kursteil- nahme am Ende des Semesters	Ca. 1 Woche nach reguläre r Prüfung - automati sche Anmeldu ng im Falle des Nichtbes tehens der Hauptpr üfung-	In den ersten Wochen des darauffolgen den Semesters (aktive Anmeldung der Studierende n bis 1 Woche vor Prüfungster min erforderlich)	Ende des 6. Semesters (aktive Anmeldung der Studierenden bis 1 Woche vor Prüfungsterm in erforderlich)
SE	Physiologie III (Integrative Physiologie, integr. mit klinischen Fächern)	49	3	4. Semester	ja	Teilnahmebe- dingungen und Zulassung zur Abschlusspr üfung regelt die Seminarordn ung						
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nicht vorgesehen												

[zurück](#)

Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	Einführung in die Klinik I (Bildgebung)	23	1	2. Semester	nein	keine vorgesehen	--	--	--	--	--	--
VL	Einführung in die Klinik II (mit Patientenvorstellung)	24	2	2. Semester	nein	keine vorgesehen	--	--	--	--	--	--
SE	Notfallmedizin – mit praktischen Übungen	30	1	2. Semester	ja	keine vorgesehen	Klausur	Muss bestanden werden	Am Ende des Kurses	Mündliche Prüfung nach Absprache zu einem neuen Kurs (aktive Anmeldung der Studierenden)	Mündliche Prüfung nach Absprache zu einem neuen Kurs (aktive Anmeldung der Studierenden)	Mündliche Prüfung nach Absprache zu einem neuen Kurs (aktive Anmeldung der Studierenden)
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nicht vorgesehen												

[zurück](#)

Praktikum der Berufsfelderkundung												
Zugehörige Lehrveranstaltung							Prüfung			Wiederholungen		
Art	Titel	Nr. Studienordnung	Umfang (SWS)	Semesterlage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
PÜ	Berufsfelderkundung	10	1	1. Semester	ja	1 Doppelstunde (Gruppe)	Hospitationsbericht	100%	Semesterende (späteste Abgabe: Dezember des 3. Semesters)	1 Monat später	Ende 2. Semester	Ende 3. Semester
Wiederholung der Lehrveranstaltung: nicht erforderlich, nur Hospitation im ambulanten ärztlichen Bereich												

[zurück](#)

[Medizin des Alterns und des Alten Menschen](#)

[Notfallmedizin](#)

[Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie](#)

[Prävention, Gesundheitsförderung](#)

[Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz](#)

[Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren](#)

[Palliativmedizin](#)

[Schmerzmedizin](#)

IV) Leistungsnachweise der Blockpraktika

[Innere Medizin](#)

[Chirurgie](#)

[Kinderheilkunde](#)

[Frauenheilkunde](#)

[Allgemeinmedizin](#)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

										im selben Semester der regulären Prüfung nach Absprache	
										<u>Mündl. Prüfung:</u> nach 3 Fehlversuchen→Kurswdhl., es bleibt: -> 1 Versuch mündlich -> 4 Versuche schriftlich <u>Schriftl. Prüfung:</u> nach 2 Fehlversuchen→Kurswdhl., es bleibt: -> 2 Versuche schriftlich <u>Kurswiederholung</u> ist insgesamt nur <u>1 x</u> möglich	
Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme: Abgeschlossene Teilnahme am Praktikum											
Wiederholung der Lehrveranstaltung, Teil 1: siehe unter Wiederholungen											

[zurück](#)

Anlagen Studienordnung Humanmedizin

Art	Titel	Umfang (SWS)	Semester-lage (Kohorte)	Teilnahme-pflicht (ja/nein)	Fehlzeiten	Art	Anteil Endnote	Zeitpunkt	1.	2.	3.
VL	VL Med. Mikrobiologie und Immunologie (Teil II: Virologie und Parasitologie)	2	6. (SS)	nein							
PÜ	Praktikum Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (Teil II: Virologie und Parasitologie)	1,75	6. (SS)	ja	keine Nachholtermin im gleichen Semester	schriftl. MC-Prüfung	50%	Ende des SS	MC-Prüfung zu Beginn des WS	MC-Prüfung Ende WS	mündl. Ende SS
Wiederholung der Lehrveranstaltung, Teil 2: Nach Nichtbestehen der 2. Wiederholungsprüfung nach persönlicher Absprache mit der Dozentin											

[zurück](#)

